

Neuartiger Berufsunfähigkeitsschutz aus dem Hause Gothaer

Seit dem 01.04.2012 ist die Gothaer mit einer neuen selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung am Start. Tariflich werden insgesamt acht Berufsgruppen unterschieden. Davon fallen insgesamt 23% in die beiden preisgünstigsten Berufsgruppen 1++ und 1+ sowie 24% in die risikoreicheren Berufsgruppen 3+ und 3. Der Versicherungsschutz wird sowohl für die dritte Schicht wie auch seit 01.05.2012 als steuerlich geförderte Direktversicherung angeboten

Autor: Stephan Witte

Wer im Rahmen dieser Tarife bei Vertragsbeginn oder innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit einem Lebenspartner und mindestens einem gemeinsamen Kind zusammen in einem gemeinsamen Haushalt lebt, kann einen Familienbonus erhalten. Dieser reduziert den Versicherungsbeitrag um bis zu 10%.

Angeboten wird die neue SBU in zwei Varianten:

- Als Basis-Schutz mit handwerklich und körperlich tätigen Personen als Zielgruppe
- Als Premium-Schutz mit zahlreichen Zusatzleistungen
- Zusätzlich kann zu beiden Varianten eine Starter-Option gewählt werden. Die Starter-Option ermöglicht jungen Menschen den Einstieg in den notwendigen Berufsunfähigkeitsschutz zu besonders günstigen Anfangsbeiträgen – und das bei vollem Versicherungsschutz.

Bei der Starter-Option wird die Vertragslaufzeit in eine Start- und eine Folgephase geteilt. Die Startphase gilt dabei für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, in denen durchschnittlich etwa 75% des Normalbeitrages zu leisten sind. Die Folgephase muss dann spätestens mit 35 Jahren begonnen werden. Der Beitrag erhöht sich zu Beginn der Folgephase auf etwa 95% des Neugeschäftsbeitrages zum Zeitpunkt der Folgephase.

Zum Eintrittszeitpunkt in die Folgephase beginnt dann auch erstmals eine gegebenenfalls zu Vertragsbeginn vereinbarte Dynamik, ebenso wie die angebotenen Nachversicherungsoptionen.

Der Versicherungsnehmer hat jederzeit das Recht, die Startphase vorzeitig zu beenden und direkt in die Folgephase einzutreten. Sollte ihm dabei der erhöhte Beitrag zu hoch sein, so steht es ihm frei, die Versicherungsleistung soweit zu reduzieren, dass eine minimale BU-Rente von jährlich 300 Euro nicht unterschritten wird. Innerhalb von sechs Monaten nach bestimmten Anlässen ist auch ein Wechsel aus dem Basischutz in den Premiumschutz möglich, allerdings endet damit automatisch auch die Startphase. Die Option kann allerdings höchstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres und nur innerhalb der ersten zehn Jahre ab Vertragsbeginn beansprucht werden.

■ Wechseloptionsrecht

Der Kunde, der sich für die Basisvariante entschieden hat, hat ein Wechseloptionsrecht in den Premiumtarif ohne erneute Gesundheitsprüfung. Die Voraussetzungen dafür sind wie folgt:

- Der Wechsel erfolgt frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn.
- Der Wechsel ist an bestimmte Anlässe gebunden und muss innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Anlasses angezeigt werden.

- Die versicherte Person darf zum Zeitpunkt des Wechsels keine BU-Leistungen beziehen.
- Die Option kann höchstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres und nur innerhalb der ersten zehn Jahre ab Vertragsbeginn beansprucht werden.

■ Basis-Schutz

Der Basis-Schutz wirbt mit günstigen Beiträgen und dem Verzicht auf abstrakte Verweisung. Besonders richtet er sich an Personen, die handwerklich oder körperlich tätig sind, aber auch an Hausmänner / Hausfrauen sowie Angehörige besonders gefährdeter Berufe.

Nach § 2 Nr. 1 setzt eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit unter anderem voraus, dass „die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechsunddreißig Monate ununterbrochen außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, und [...] sie keiner anderen, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechenden beruflichen Tätigkeit nachgeht.“ Anders als in aktuellen Hochleistungstarifen wird demnach auf einen 36-Monats anstatt eines 6-Monats-Zeitraums abgestellt. Liegt eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit allerdings tatsächlich minde-

stens 6 Monate durchgehend vor, so erfüllt auch dieser Zustand den Leistungsanspruch. Die Leistung wird dann allerdings erst ab dem siebten Monat erbracht. Dabei ist zu beachten, dass Versicherungsleistungen innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zu beantragen sind, da der Leistungsbeginn sonst frühestens mit dem Monat des Eingangs der Meldung beginnt. Das kann problematisch sein, wenn zunächst die Leistungsprüfung für den Anspruch auf gesetzliche Erwerbsminderungsrente abgewartet wird.

Explizite Definitionen in den AVB sind für die Berufsunfähigkeit von Studenten, Auszubildenden und Hausfrauen bzw. -männern enthalten. Unklar bleibt dennoch, wie ein Student eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit nachweisen soll. Hierzu heißt es nämlich wie folgt:

„Bei hauptberuflich tätigen Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe zu Grunde gelegt, für die der Studienabschluss im belegten Studienfach typischerweise Voraussetzung ist.“

Bei einem Medizinstudenten mag es noch vergleichsweise einfach sein, einen typischen Beruf zu benennen. Schwieriger wird die Einschätzung jedoch bei Studenten, die etwa einen Master in Germanistik, Geschichte, Politik oder Religionswissenschaft ablegen wollen. Nur die wenigsten Absolventen dieser Studiengänge werden später als Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter an einer Universität bzw. in einem Museum tätig werden. Tatsächlich hat eine solche Regelung damit wenig mit dem von der Gothaer beworbenen Verzicht auf abstrakte Verweisung zu tun. Bei der Abstimmung auf ein Mindestanforderungsprofil ohne nähere Klarstellung scheint die Grenze zu einer reinen Versicherung von Erwerbsunfähigkeit doch sehr nahe.

Die Gothaer sieht die Kritik als nur eingeschränkt berechtigt an:

„Die Gothaer hat sich [...] bewusst dazu entschieden, den Studenten im späteren Berufsbild zu versichern. Sie haben dabei zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Verbindung für z.B. Germanisten oder Religionswissenschaftler nicht so klar ist. Allerdings

sind wir der Auffassung, dass die Nachweisführung, zu mindestens 50% nicht mehr am Studienbetrieb teilnehmen zu können, ebenso problematisch für den Studenten ist. Der Vorteil, der AVB-seitigen Präzisierung gilt dennoch: Der Rückschluss, ob eine Krankheit oder Unfallfolge eine Berufsunfähigkeit bedeutet, lässt sich dem Anforderungsprofil eines realen Berufsbild einfacher ziehen. Sie haben auch Studienfächer erwähnt, die eindeutiger sind. Wir würden als weitere Beispiele Juristen, die Wirtschaftswissenschaftler, Mathematiker oder Informatiker ergänzen. Für den überwiegenden Teil der Studenten ist das spätere Berufsbild hinreichend transparent.

Die Verbindung aus Studienfach und späterem Berufsbild ist darüber hinaus auch die Möglichkeit, den Studenten in der gleichen Prämiengruppe zu versichern, wie die in der gleichen Fachrichtung ausgebildeten Akademiker. Studenten profitieren darüber hinaus von vielfältigen Nachversicherungsmöglichkeiten. Dazu gehören einen anlassungebundene Nachversicherung und auch die Karriereoption (Erhöhung der versicherten BU-Rente um 100%, maximal 12.000 p.a.) zur erstmaligen Aufnahme einer unbefristeten Tätigkeit. So kann der Student eine Berufsunfähigkeitsrente mit hoher Qualität abschließen, die Anfangsprämie mit der Starteroption absenken und während der Erwerbsphase die BU-Schutz auf ein Niveau anheben, das den späteren Lebensstandard entspricht.“

Für Beamte wird klargestellt, dass eine etwaige Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne keine automatische Berufsunfähigkeit bedeutet.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass eine bedingungsgemäße Pflegebedürftigkeit einer Berufsunfähigkeit gleichgesetzt wird. Außergewöhnlich ist jedoch die Klarstellung, dass dies nach § 2 Nr. 10 auf für eine schwere Demenz gelten soll. Ein echter Mehrwert für den Versicherte ist aus dieser Regelung jedoch nicht erkennbar, da eine übliche Berufsausübung für Personen, die unter Demenz leiden, eher schwer möglich sein dürfte.

Ein dauerhaftes Ausscheiden wird erst dann angenommen, wenn die versicherte Person mindestens fünf Jahre aus dem Berufsleben ausgeschieden ist.

Dann wird bei der Prüfung auf Berufsunfähigkeit auf eine Tätigkeit, die die versicherte Person aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist, auszuüben, geprüft. Zugleich muss die geprüfte Tätigkeit der Lebensstellung der versicherten Person vor Ausscheiden aus dem Berufsleben entsprechen.

Obwohl es durchaus kundenfreundlicher wäre, auch bei dauerhaftem Ausscheiden aus dem Berufsleben auf die damals zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit abzustellen, stellt die Regelung der Gothaer dennoch eine Besserstellung gegenüber dem Prüfschema der gesetzlichen Rentenversicherung dar. Anders als dort kommt es nicht auf irgendeine Erwerbstätigkeit auch ohne Mindestanforderungen an eine berufliche Qualifikation an, der entweder unter 3 Stunden oder zwischen 3 und 6 Stunden nachgegangen werden kann; vielmehr muss neben der Befähigung zur Berufsausübung auch die zum Zeitpunkt der Leistungsstellung bestehende Lebensstellung berücksichtigt werden. Damit sind die Leistungsanforderungen etwas niedriger.

Positiv ist, dass bedingungsseitig selbst eine Unterbrechung durch mehrere hintereinander beanspruchte Elternzeiten nicht als Ausscheiden im obigen Sinne gewertet wird.

Für Ärzte und Zahnärzte sieht der Tarif eine Infektionsklausel vor. Eine echte Besonderheit ist jedoch die so genannte Rollstuhlklausel. Sofern die versicherte Person voraussichtlich mindestens sechs Monate auf einen Rollstuhl zur Fortbewegung angewiesen ist oder alternativ ihr Hör- oder Sehvermögen vollständig verloren hat, wird automatisch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren Berufsunfähigkeit ohne weitere Prüfung angenommen. Eine Nachprüfung erfolgt frühestens nach Ablauf von drei Jahren. Zwischenzeitliche Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person, die zum Wegfall der Leistungsvoraussetzungen führen, sind durch die versicherte Person gemäß § 8 Nr. 3 auch innerhalb der ersten drei Jahre anzuzeigen. Die Folge hieraus ist eine Überprüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen. Positiv an dieser Klausel ist, dass nach Vorliegen der beschriebenen Leistungsvoraussetzungen eine aufwendige Prüfung entfällt, allerdings dürfte in diesen Fällen in der Regel eine bedingungsgemäße Berufs-

unfähigkeit auch ohne Rollstuhlklausel vorliegen dürfen.

Nach § 15 III ist eine zwischenzeitliche Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion unbegrenzt möglich. Dabei wird die versicherte Berufsunfähigkeitsrente entsprechend mit der Zeit nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik reduziert. Die reduzierte jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf 300 Euro jährlich nicht unterschreiten. Zu beachten ist allerdings, dass die Reaktivierung des vorherigen Zustandes nur innerhalb von 36 Monaten möglich ist und voraussetzt, dass der Leistungsfall bis dato noch nicht eingetreten ist. Eine erneute Gesundheitsprüfung ist dann erforderlich, sofern der Zeitraum „zwischen dem Beginn der Beitragsfreistellung oder Beitragsreduktion und der Wiederinkraftsetzung oder Beitragserhöhung“ sechs Monate oder mehr betragen hat. Nach § 15 V ist auch eine Stundung von Beiträgen für einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten möglich. Insgesamt erweist sich der Tarif trotz gewisser Einschränkungen als äußerst flexibel im Vergleich zu vielen Wettbewerbsstarifen.

Verbraucherfreundliche Beitrags- und Leistungsdynamik

Sehr verbraucherfreundlich sind auch die Regelungen zum Thema Anwartschafts- und garantierte Leistungsdynamik. So ruht die Anwartschaftsdynamik zwar während einer bestehenden Berufsunfähigkeit, kann allerdings anschließend wieder fortgeführt werden, sofern die Dynamik nicht bereits vor Eintritt des Leistungsfalls durch Widerspruch ausgeschlossen wurde. Wurde eine garantierte Leistungsdynamik für die Dauer einer Berufsunfähigkeit vereinbart, so reduziert sich die Höhe wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50% sinkt oder keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit mehr besteht auf die Höhe der zuletzt vor Eintritt des Leistungsfalls versicherten Rentenhöhe. Nach § 16 II hat der Versicherungsnehmer jedoch ausdrücklich das Recht, „gegen Mehrbeitrag die versicherte Berufsunfähigkeitsrente auf den Stand vor Wegfall der Berufsunfähigkeit anzuheben. Für Erhöhungen im Rahmen der Beitragsdynamik sind tarifliche Begrenzungen zu beachten:

„Das Recht auf weitere dynamische Erhöhungen erlischt, wenn durch Erhöhungen im Rahmen der Dynamik insge-

samt 250% der Summe aus der zu Vertragsbeginn vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente und etwaigen Erhöhungen aus Nachversicherungen gem. § 17 oder § 18 erreicht oder überschritten sind.“

Darüber hinaus setzen dynamische Anpassungen voraus, dass ein bestimmter Prozentsatz des jährlichen Bruttoeinkommens nicht überschritten wird. Inklusive Sofortbonus sind dies 65% des jährlichen Bruttoeinkommens bei einer jährlichen Berufsunfähigkeitsrente von bis zu 24.000 Euro bzw. 50% ab 24.001 Euro jährlicher Berufsunfähigkeitsrente.

Innerhalb der ersten zehn Versicherungsjahre, spätestens 15 Jahre vor dem Ablauf der Leistungsdauer, bestehen umfangreiche Nachversicherungsoptionen bei verschiedenen definierten Anlässen. Auszubildende und Studenten erhalten durch eine spezielle Karriereoption die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten nach der erstmaligen Aufnahme einer zeitlich unbefristeten Tätigkeit nach Berufsausbildung, spätestens jedoch fünf Jahre nach Versicherungsbeginn ihre versicherte Berufsunfähigkeitsrente zu verdoppeln (max. um 12.000 Euro). Darüber hinaus besteht für Versicherte, die sich für die Basisvariante entschieden haben, die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen ohne erneute Gesundheitsprüfung in den Premiumtarif zu wechseln.

Ein echtes Alleinstellungsmerkmal bietet die Gothaer Versicherungsnehmern mit leiblichen oder adoptierten Kindern, die zwischen der Vollendung des 1. und 18. Lebensjahres an einer von sechzehn definierten schweren Erkrankungen (z.B. Krebs, Gehörlosigkeit, Bakterielle Meningitis, Kinderlähmung oder Gehirntumor) erkranken.

Nach Diagnose erhält der Versicherungsnehmer eine Einmalleistung in Höhe einer versicherten Jahresrente, maximal jedoch 24.000 Euro, sofern die Krankheit um mindestens 28 Tage überlebt wurde. Ein entsprechender Leistungsanspruch besteht höchstens einmal je versichertem Kind und ausschließlich für versicherte Erkrankungen, die erstmals nach frühestens einem Jahr nach Vertragsbeginn eintreten (für Details siehe § 1 Nr. 9).

Damit ist der Basis-Schutz trotz gewisser Einschränkungen eine insgesamt innovative und vertretbare Versicherungslösung für die avisierte Zielgruppe.

■ Premium-Schutz

Für anspruchsvollere und zahlungskräftigere Kunden steht der Premium-Schutz zur Verfügung. Abweichend zum Basis-Schutz genügt hier bereits die Prognose einer voraussichtlich mindestens sechsmonatigen Berufsunfähigkeit. Die Leistungen werden hier zudem rückwirkend ab Eintritt der Berufsunfähigkeit erbracht. Erfolgt eine erneute Berufsunfähigkeit aufgrund der ursprünglichen Ursache, kann nach § 1 Nr. 7 der Premium-Bedingungen der ursprüngliche Anspruch auch nach Ablauf der Versicherungsdauer (aber innerhalb der Leistungsdauer) wieder aufleben.

Der Prognosezeitraum bei der Basisvariante lautet 36 Monate. Die Gothaer zahlt jedoch ab dem 7. Monat die BU-Rente, sofern der Kunde ununterbrochen außerstande war, seinen Beruf auszuüben. Meldet er innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der BU den Leistungsfall, wird die Leistung rückwirkend ab Beginn gezahlt, in allen anderen Fällen immer ab dem Meldezeitpunkt.

Wenn die Leistungspflicht der Gothaer wegen einer erfolgreich abgeschlossenen Umschulungsmaßnahme der versicherten Person endet, wird einmalig eine Wiedereingliederungshilfe in Höhe einer halben Jahresrente (max. 12.000 Euro) gezahlt, sofern die weiteren Anforderungen erfüllt sind.

Ist der Leistungsfall wegen Pflegebedürftigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres eingetreten und werden versicherte Leistungen ununterbrochen mindestens bis zum Ende der Leistungsdauer (mind. bis Alter 60) erbracht, so geht eine Berufsunfähigkeitsrente automatisch in eine lebenslange Altersrente weiter. War ein Unfall die Ursache für eine erstmalig anerkannte Berufsunfähigkeit, erhält die versicherte Person eine Einmalleistung in Höhe von drei Monatsrenten, maximal jedoch 3.000 Euro. Zusätzlich werden subsidiär Kosten bis zu neun Berufsunfähigkeitsmonatsrenten (max. 9.000 Euro) für stationäre RehaMaßnahmen zur Minderung der Unfallfolgen übernommen.

Sofern Selbstständige eine wirtschaftlich sinnvolle Umorganisation zur Wiedererlangung ihrer Berufsfähigkeit durchführen müssen, beteiligt sich die Gothaer auf Antrag mit einem Betrag in Höhe von bis zu sechs Monatsrenten (max. 12.000 Euro) an den damit verbundenen Kosten.

Ein abschließender Unterschied zum Basistarif ist eine anlassunabhängige Nachversicherungsoption innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre ohne erneute Gesundheitsprüfung. Selbstverständlich kann diese nur ausgeführt werden, solange die Berufsunfähigkeit nicht eingetreten ist.

Der Gothaer ist mit der Auflage des neuen Premiumtarifs eine innovative und leistungsstarke Weiterentwicklung der bestehenden Absicherung gelungen.

■ Kritische Stimme zur neuen Berufsunfähigkeitsversicherung der Gothaer

Martin Seichter, fachlich Hauptverantwortlicher der Vergleichssoftware LevelnineBU, weist auf einige Schwachpunkte der neuen Gothaer BU hin:

Der insgesamt positive Eindruck des Produktes relativiert sich durch die zum Teil sehr restriktiven Annahmerichtlinien der Gothaer im Tarif „SBU Premium“ in Bezug auf die bei Antragstellung versicherbare Rentenhöhe, insbesondere bei Einschluss einer Anwartschaftsdynamik.

1. Bei Einschluss einer Anwartschaftsdynamik von 5% ist die max. versicherbare mtl. BU-Rente für alle Versicherte auf 1.500 EUR (2.000 EUR bei 3% anwartschaftlicher Dynamik) begrenzt.

2. Bei allen Berufen mit (zusätzlicher) berufsbezogener Begrenzung der versicherbaren Höchstrente (z.B. Altenpfleger mtl. 1.000 EUR) reduziert sich die versicherbare Höchstrente um 50%, beim Altenpfleger also auf mtl. 500 EUR, wenn eine Anwartschaftsdynamik eingeschlossen ist.

Diese Regelungen lassen in vielen Fällen eine bedarfsgerechte Versorgung des Kunden bei der Gothaer nicht zu. Offensichtlich versucht die Gothaer damit die Bestandszusammensetzung zu steuern und das Risiko der subjektiven Überversorgung zu vermeiden.

Das durch die erweiterte BU-Berufsgruppenbildung marktweit entstandene Problem für Makler und Kunden bezahlbaren BU-Versicherungsschutz zu finden, wird durch die zuvor genannten Regelungen der Gothaer für viele Berufe noch um das Problem, eine bedarfsgerechte Absicherung zu bekommen, ergänzt. Das trifft natürlich nicht nur auf die Gothaer zu. Eine in der Wirkung ähnlich restriktive Annahmepolitik hat zum Beispiel die Condor LVAG. Dort sind im Normalkundenklientel bei monatlichen

Berufsunfähigkeitsrenten > 1.000 EUR nur 67% des Nettoeinkommens als BU-Rente versicherbar.

Ob sich daraus eine negative Tendenz der zukünftigen Marktentwicklung ableiten lässt, wird maßgeblich davon abhängen, ob die aktuell großen Anbieter des BU-Marktes auf die Einführung vergleichbarer Regelungen verzichten, was aus Kundensicht zu hoffen ist.

Aktiv- und Passivdynamik in der Multi-Rente von Janitos

Auch in Funktionsinvaliditätsversicherungen gibt es eine optionale Aktiv- und Passivdynamik. Exemplarisch soll hier allein das Bedingungsmerk aus dem Hause Janitos betrachtet werden. Ziffer 6 ist hier sehr einfach verständlich und kundenfreundlich formuliert. Zusammengefasst lesen sich die Bedingungen wie folgt: Wird eine versicherte Person funktionsinvalid im Sinne der Bedingungen endet die dynamische Erhöhung aus der Leistungs- oder Aktivdynamik. Stattdessen erfolgt zum jeweils 01.01. eines jeden Jahres eine Erhöhung nach dem Prozentsatz für die Passivdynamik (1,5% p.a.). Endet der Leistungsfall, so setzt die Aktivdynamik (3 oder 5% p.a.) wieder zur nächsten Hauptfälligkeit ein und zwar implizit auf Basis der zuletzt durch die Passivdynamik erreichten Rentenhöhe. Das Recht auf Inanspruchnahme der Aktivdynamik endet, wenn der vereinbarte Höchstrentenbetrag von zurzeit 3.000 Euro monatlich erreicht wurde. Es kann damit niemals zu der unerfreulichen Situation kommen, dass eine Reaktivierung des Kunden mit mehr oder minder erheblichen Einkommenseinbußen aus der Versicherungslösung verbunden ist. Diese exemplarischen Regelungen zur FIV wären demnach im Sinne einer transparenten Leistungserbringung ein kundenfreundliches Vorbild auch für die beispielhaft benannten Berufsunfähigkeitsversicherer.

Nahezu täglich werden wir dazu aufgefordert, stärker Privatvermögen zu bilden – von Politikern, den Medien oder unserem Finanzberater. Aber wie funktionieren die Finanzmärkte eigentlich? Wissen wir, was wir tun, wenn wir eine Aktie kaufen oder eine Versicherung abschließen? Und: Tun wir das Richtige?



2007 · 228 Seiten · Gebunden
 €[D] 24,90/€[A] 25,60/SFr 44,00 (UVP)
 ISBN 978-3-593-38247-0